

Vierte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 26. Januar 2022

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 4 S. 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg vom 4. Juni 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 09], S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2009 (GVBl.I/19, [Nr. 22]), § 72 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 71 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 26. Januar 2022 folgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam beschlossen:¹

Artikel I

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam vom 6. Juni 2001 (AmBek. UP Nr. 6/2001 S. 105), zuletzt geändert durch Art. II der Satzung zur Änderung der Studienordnung, der Zwischenprüfungsordnung und der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Potsdam der Universität Potsdam vom 17. Oktober 2012 (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhalt wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Form der Zwischenprüfung und Anmeldung zur Prüfung“

b) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Prüfungsverhinderung und Nachteilsausgleich“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss wählt“ durch die Wörter „Der Fakultätsrat benennt“ ersetzt.

3.

a) Die Überschrift in § 4 wird wie folgt gefasst:

„Form der Zwischenprüfung und Anmeldung zur Prüfung“

b) § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an den Klausuren (§ 5) setzt eine Anmeldung über die hierfür bereitgestellte Internetplattform voraus.“

c) § 4 Abs. 4 wird gestrichen.

4. Nach § 4 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 4a Prüfungsverhinderung und Nachteilsausgleich

(1) Kann ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Prüfungsleistung nicht oder nicht innerhalb der Bearbeitungszeit anfertigen, so hat er dies dem Prüfer bzw. der aufsichtsführenden Person unverzüglich nach ihrem Auftreten anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest beim Studienbüro der Juristischen Fakultät einzureichen. Geht das Attest per Post beim Studienbüro ein, so muss es während der Frist nach Satz 2 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Im Falle wiederholt abgegebener ärztlicher Atteste mit gleichlautender Begründung kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Dem Studierenden ist die Möglichkeit zur Nachholung der versäumten Leistung bzw. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit einzuräumen.

(2) Weist ein Studierender nach, dass er wegen einer Behinderung, chronischen Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag Maßnahmen fest, durch die der bestehende Nachteil ausgeglichen und eine gleichwertige Prüfungsleistung erbracht werden kann.“

5. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorlesungen mit Klausuren, die in den Hauptrechtsgebieten Bestandteile der Zwischenprüfung sind, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Zwischenprüfungsordnung.“

6.

a) § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüfer sind die nach § 21 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten.“

b) § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 1. März 2022.

„Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie auf Verlangen des Studierenden von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Diese Bewertung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden.“

7.

a) In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses“ durch die Wörter „das Studienbüro der juristischen Fakultät“ ersetzt.

b) § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Über das Bestehen der Zwischenprüfung stellt der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses ein Zeugnis aus. Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird durch Bescheid festgestellt.“

8. In der Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 2 Zwischenprüfungsordnung werden die Wörter

„IV. Grundlagenfächer

1. Europäische Rechtsgeschichte I

2. Europäische Rechtsgeschichte II“

gestrichen.

Artikel II

Der Dekan der Juristischen Fakultät wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die nur die Form betreffen, bis zur Verkündung durchzuführen.

Artikel III

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im oder nach dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Der Dekan der juristischen Fakultät wird beauftragt, die Zwischenprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.